



Stiftung Landschaftsschutz
Schweiz



Fondazione svizzera per la tutela
del paesaggio

Landschaft des Jahres 2015:

Innerrhoder Streusiedlung

– Modellhaftes Engagement für eine ausgeprägte schweizerische „Vorzeige-Landschaft“

Preisträger: Kanton Appenzell I.Rh.



Nanisau-Alpstein 2013 (Foto: Paul Broger)

Dokumentation der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)

Bern, Januar 2015
Raimund Rodewald



Auszeichnung “Landschaft des Jahres”

Jedes Jahr ernennt die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) eine Landschaft des Jahres. Als Jury fungiert der Stiftungsrat der SL. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, die Werte der schweizerischen Landschaften zu kommunizieren, über deren Gefährdungen zu informieren und das lokale Engagement für die Landschaftspflege zu honorieren. Der Preis wird vom Migros-Genossenschafts-Bund und von Herrn Balthasar Schmid, Meggen LU, gestiftet. Die Preissumme beträgt Fr. 10'000.-.

Die bisherigen Auszeichnungen gingen an:

2011: Val Sinestra GR

2012: Birspark-Landschaft BL/SO

2013: Campagne genevoise GE

2014: Valle di Muggio TI

Der Preisträger 2015 ist im Gegensatz zu den bisherigen Landschaften des Jahres eine der ausgeprägtesten schweizerischen Vorzeigelandschaften, die wie kaum eine andere den Traditionsbezug, die regionale Baukultur und das Ländlich-Bäuerliche der Schweiz repräsentiert. Das Gebiet ausserhalb der Siedlungen ist im Kanton Appenzell I.Rh. durch die traditionelle Streusiedlung geprägt. Im Richtplan 2002/Nachführung 2009 wird das ganzjährig besiedelte Gebiet ausserhalb der Bauzonen als „Gebiete mit traditioneller Streubauweise“ bezeichnet. Als Ziel wird die Erhaltung dieser traditionellen Streusiedlungsstruktur genannt. Diese kommt u.a. im sehr hohen Anteil der ausserhalb der Bauzonen lebenden Bevölkerung zum Ausdruck. Gemäss GEOSTAT-Daten des Bundes 2000 wohnen 38% der Bevölkerung des Kantons AI (total 2012: 15700) ausserhalb der Bauzonen, was schweizweit Rekord darstellt (ARE 2012: MONITORING BAUEN AUSSERHALB DER BAUZONEN, STANDBERICHT 2011). Bei den Beschäftigten sind es knapp 15%. Insgesamt stehen rund 37% der Wohngebäude des Kantons ausserhalb der Bauzonen, was ebenfalls Rekord ist. Diese Art der Besiedlung hat einen wesentlichen Einfluss auf die Erschliessungsstruktur (öffentlicher Verkehr, Individualverkehr) und auf die Mobilitätsbedürfnisse. Angesichts des weiter andauernden und sich noch verstärkenden Strukturwandels in der Landwirtschaft ist auch im Kanton Appenzell I.Rh. die Tendenz spürbar, dass die ursprünglichen landwirtschaftlichen Wohngebäude zunehmend von Nichtlandwirten bewohnt werden. Dies hat einen zunehmenden Pendlerverkehr zur Folge, aber auch eine schleichende Veränderung der Bau- und Siedlungsgestalt wie auch der umgebenden Landschaft. Um zu vermeiden, dass die traditionelle Streusiedlung dadurch nicht zu einer von der geschichtlichen Basis losgelösten Zersiedlungslandschaft wird, verfolgt die Raumplanung des Kantons Appenzell I.Rh. zwei Strategien: (1) die Stärkung der Innenentwicklung der Hauptsiedlungen, inklusive Baulandmobilisierung (AI 2014: ABSCHLUSSBERICHT RAUM+, SIEDLUNGSFLÄCHENRESERVEN FÜR EINE SIEDLUNGSENTWICKLUNG NACH INNEN) und (2) eine Erhaltung der Bewohnbarkeit der vorhandenen ehemaligen Bauernhäuser. Der Baudruck in dem attraktiven Kanton ist hoch: Jüngste Zahlen des Bundesamtes für Statistik weisen für den Kanton Appenzell I.Rh. eine ebenfalls rekordhohe Zunahme des Pro Kopf-Siedlungsflächenverbrauchs von +39,6% zwischen 1985 und 2009 auf.

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat aber in modellhafter Weise erkannt, dass eine Lenkung und Gestaltung dieses Transformationsprozesses nötig und möglich ist und verfügt daher heute über eine der modernsten Baugesetzbestimmungen, die der Identitäts- und Authentizitätswahrung der traditionellen Streusiedlung eine hohe Bedeutung zumisst. Dies ist für die Jury des Preises, der Stiftungsrat der SL, einer der Hauptgründe für die Ernennung der traditionellen Innerrhoder Streusiedlung als Landschaft des Jahres 2015.

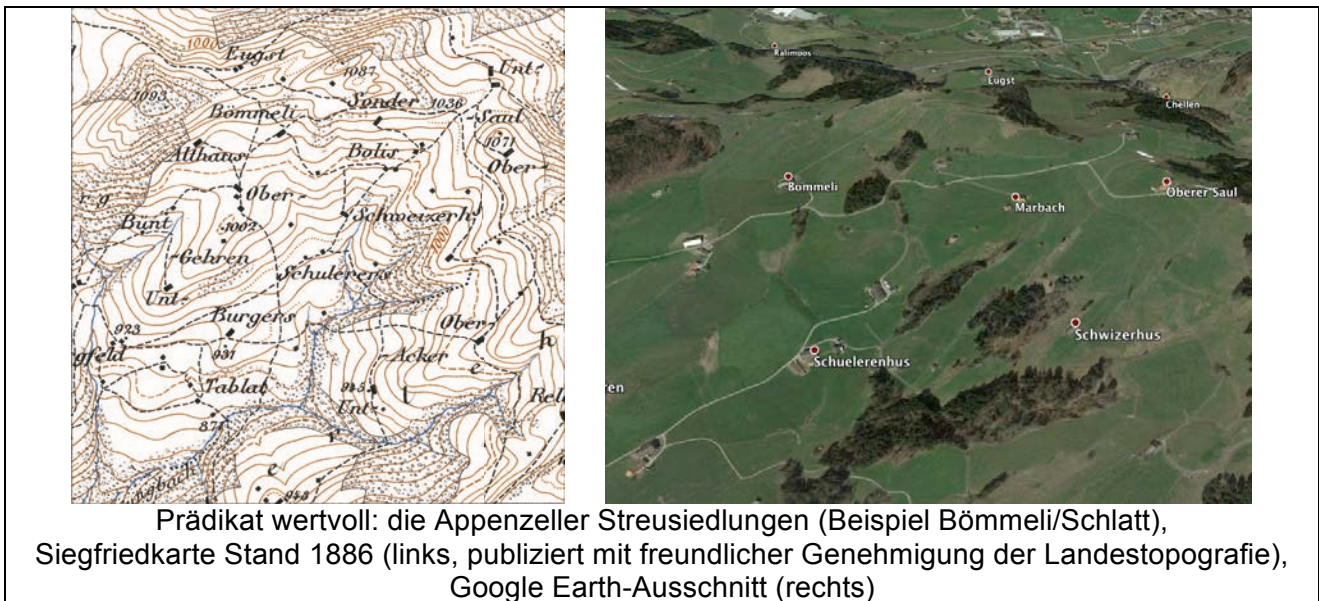
Wie kam es zur traditionellen Streubauweise?

Im Unterschied zum Kanton Appenzell A.Rh. bestanden auf Innerrhoder Gebiet früher kaum je geschlossene Dörfer. Frühe Reiseschilderungen berichten von Häusern, die „so willkürlich untereinander gebaut“ seien, dass „sie die ganze Landschaft bedecken“ (SCHLATTER 1944: DAS APPENZELLERHAUS UND SEINE SCHÖNHEITEN, HERMANN 2004: DIE BAUERNHÄUSER BEIDER APPENZELL). Diese als „Heemed“ bezeichneten Einzelhöfe mit Haus, Stall und den Nutzflächen werfen ein unverkrampftes Licht auf den oft politisch gefärbten Begriff der Heimat. In Tat und Wahrheit war die Lage des Hauses aber durchaus nicht willkürlich, sondern wurde dort gewählt, wo eine Familie ihre Existenzgrundlage hatte. Das Vorhandensein von Wasser war entscheidender Faktor. Der quellenreiche Molasseuntergrund des Hügellandes gab hier eine beste Voraussetzung. Die Molasseterassen und die Südhänge waren bevorzugt, dort entstanden die ersten Siedlungsplätze (z.B. Lehn oberhalb Appenzell), auch breite Talmulden wie bei Gonten oder Eggerstanden wurden früh besiedelt. Die landwirtschaftliche Existenzgrundlage lag früher bei einem Futterplatz für 2 bis max. 4 Kühe und Kleinvieh. Grundsätzlich sind 4 Siedlungstypen zu unterscheiden, welche die topografische Lage unterstreichen: Talboden-, Hang-, Terrassen- und Höhengiedlungen. Das Dauersiedlungsgebiet zieht sich bis auf ca. 1100 m hinauf (GUTERSOHN 1964: GEOGRAPHIE DER SCHWEIZ, BAND II). Die Besonnung des Hauses spielt eine wichtige Rolle. Zwei Drittel der Hauptfront der Häuser sind nach Süden orientiert. Die ursprünglichen Holzhäuser sind recht einheitlich, aber doch jedes wiederum sehr individuell. In der Regel steht der First des Wohnhauses senkrecht zu der angebauten Scheune mit Stall (Kreuzfirsthaus), nur bei den älteren Gadenhäusern haben Wohnhaus und Stall die gleiche Firstrichtung. Die Vorderfront ist oft mit bemalten Täfern verkleidet und mit Zierfriesen und Fensterreihen versehen. Dachkonstruktion und -form können sehr unterschiedlich sein (Tätschdach, Steilgiebeldach u.a.) und Aufbauten (Quergiebel, Gauben, Lukarnen u.a.) aufweisen. Die Wetterseiten sind mit Leisten- und Schindelschirm geschützt. Unterschiedliche Aufbauten dienten zur Nutzraumerweiterung. Das typische Appenzellerhaus steht frei in der Landschaft, das Wiesland reicht bis zur Hauswand. Zum „Landmark“-Charakter des Appenzeller Siedlungsbildes gehört aber auch der Baumbestand, oft Wetterschutz-, Frucht- oder Schneitelbäume oder als Fliegenschutz der Holunder. Bauergärten sind in Appenzell I.Rh. nur selten zu finden. Klassische Holzzäune, die heute zum grossen Teil durch Drahtzäune ersetzt sind, formten früher aus der Winterlandschaft ein künstlerisches Gebilde.

Der Heimatschutz St. Gallen/Appenzell I.Rh. hat sich seit eh und je mit der Baukultur des Appenzellerlandes auseinandergesetzt und sehr früh auch die Frage nach der Einpassung von neuen Stallbauten behandelt (HEIMATSCHUTZ SG/AI 1988: STALLNEUBAUTEN MÜSSEN NICHT HÄSSLICH SEIN). Jüngst wurde diese wichtige Frage durch den Kanton im Rahmen eines Modellvorhabens des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE weitergeführt. Entstanden ist aus dieser Arbeit ein Modellstalltyp, der die regionaltypischen Eigenheiten aufweist und bereits an einigen Orten realisiert wurde und auf gutes Gehör bei den Bauern stösst. Relativ früh entstand auch bereits eine Publikation zur Problematik der Wohnhauserweiterungen (LANDESBBAUKOMMISSION AI, FEUER-SCHAUGEMEINDE APPENZELL, HEIMATSCHUTZKOMMISSION AI 1994: STUDIE ÜBER WOHNHAUSERWEITERUNGEN IN APPENZELLER BAUERNHÄUSERN), welche Empfehlungen ausarbeitete. Zudem wurden verschiedene Baudenkmäler auch dank des Interesses der Grundeigentümer sorgfältig renoviert und instandgehalten. Als Beispiel seien auch die "Toobeschöpfe" im Gontenmoos zu erwähnen, die in breiter Zusammenarbeit, u.a. mit der SL, restauriert werden konnten. Dies alleine unterscheidet aber die Streusiedlung des Kantons Appenzell I.Rh. nicht von ihren Nachbarn.

Ausschlaggebend für die neuen Regelungen auf Bundesebene zu den altrechtlichen Bauten ausserhalb der Bauzone (Standesinitiative SG, Art. 24 c Abs. 3f i.V.m. Art. 42 RPV, in Kraft seit dem 1. November 2012) war der Bundesgerichtsentscheid vom 13. April 2011 im Zusammenhang mit einem Abbruch- und Wiederaufbaugesuch für ein Doppeleinfamilienhaus in der Streubausiedlung von Oberegg AI, welcher der Schweizer Heimatschutz erwirkt hatte. Die neue bundesrechtliche Regelung erhöhte den Druck auf altrechtliche Bauernhäuser, die 1972 noch zonenkonform genutzt

wurden. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat diese folgenreiche Entwicklung erkannt und entsprechend gehandelt. Auf dem Spiel stand nichts weniger als die Identität der Kulturlandschaft. Preisempfänger 2015 ist der Kanton Appenzell I.Rh., das heisst die kantonalen und kommunalen Behörden, die in gemeinsamer, partizipativer Weise die neuen rechtlichen Voraussetzungen zur Wahrung der Identität der Streusiedlungslandschaft zeitgerecht zu der Gesetzesänderung auf Bundesebene erarbeitet haben. Dies war aber nur möglich dank dem hohen Traditions- und Problembewusstsein der überwiegend parteilosen Grossräte, der Bezirke und der Bevölkerung, insbesondere auch der Grundeigentümer. Im Vergleich zu anderen Kantonen stellt damit das kantonale Baugesetz ein schweizweites Modell, ja eine Aufforderung dar, an das Bauen ausserhalb der Bauzonen (in Bezug auf Wohnhäuser) hohe Qualitätsansprüche zu stellen.



Ziele

Mit der *Landschaft des Jahres* werden folgende Ziele verfolgt:

- Soziale, kulturelle, ökonomische und ökologische Werte der Landschaft aufzeigen;
- Für Gefährdungen und Möglichkeiten des Erhalts der Landschaft sensibilisieren;
- Engagement der Leute vor Ort beim Erhalt der Landschaft unterstützen;
- Verbindende Identität der betroffenen Gemeinden schaffen;
- Natur-, Kultur- und Erholungsraum in einer zunehmend stärker und dichter bebauten Landschaft Schweiz erhalten.

Das Hauptziel der Auszeichnung besteht darin, das Engagement für die Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Qualitäten und den Wert von Landschaft ganz allgemein im Sinne einer Vorbildleistung zu würdigen.

Auswahlkriterien

Die Auswahl der Landschaft des Jahres wird durch die SL vorgenommen. Der Entscheid erfolgt durch den Stiftungsrat. Folgende Kriterien waren zu erfüllen:

- Unterschiedliche Aspekte der Landschaft sollen aufgezeigt werden können (Entstehung und Entwicklung der Kulturlandschaft, Mensch als Teil der Landschaft (Nutzungsmuster), Landschaft und Biodiversität, Schutz und Gefährdung dieser Landschaft u.a.);
- Schutz der Landschaft als wichtiger Aspekt der Raumplanung vor Ort (ausgeschiedene Schutzzonen; keine flächendeckenden Bausünden, Zersiedelung begrenzen, u.a.);
- Laufende Projekte zum Schutz oder zur Aufwertung der Landschaft;
- Sichtbares Engagement der Menschen vor Ort (Organisationen, gemeindeübergreifende Zusammenarbeit) für die Anliegen der Landschaft;
- Modellcharakter für andere gleichartige Regionen. Beispiele: zurückhaltende Erschliessung, sorgfältige Bewirtschaftung und Umgang mit bestehenden Strukturen, Erhaltung bestehender Bauten, sorgfältige Einbettung neuer Bauten, u.a.

Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass auch agglomerationsnahe Räume, d.h. "neue" Kulturlandschaften in die Auswahl einbezogen werden.

Weshalb wird die Innerrhoder Streusiedlung ausgezeichnet?

1. Die entscheidende Weichenstellung: Das Baugesetz vom 29. April 2012

Impulsgeber für die Bewahrung und vor allem die sorgfältige Umgestaltung der Streusiedlung des Kantons Appenzell I.Rh. war das Baugesetz vom 29. April 2012 (in Kraft seit 1.1.2013). Als Leitgedanke diente der Arbeitsgruppe Baukultur unter Leitung des Bau- und Umweltsdepartements Goethes Ausspruch: "Drei Dinge sind an einem Gebäude zu beachten: dass es am rechten Fleck stehe, dass es wohlbegründet, dass es vollkommen ausgeführt sei." Der Grosse Rat wies das damals revidierte Baugesetz am 9.2.2009 mit der Begründung zurück, es müsse mehr für die Bauqualität und die Landschaftseinbettung von Bauten getan werden. Die darauf einberufene Arbeitsgruppe suchte den Kontakt zu verschiedenen Experten intern und extern, reiste nach Vorarlberg und führte Workshops und Werkstattgespräche durch (APPENZELL INNERRHODEN ARBEITSGRUPPE BAUKULTUR 2010: APPENZELL INNERRHODEN ARBEITSGRUPPE BAUKULTUR – SCHLUSSBERICHT SIEBENTE FASSUNG VOM 25. NOVEMBER 2010).

Ergebnis waren zahlreiche Vorschläge für eine praxiswirksame Baugesetzrevision. Nebst Vorschriften wurden namentlich die bislang als zu funktional bewerteten Nutzungs- und Quartierplanungen mit baukulturellen Vorgaben ergänzt. Denn auf dieser Planungsstufe erfolgen die massgeblichen Weichenstellungen. Zwecks Sicherstellung einer guten Gestaltung der Bauten sieht das Baugesetz eine gemeinsame Baukommission vor, welche die baupolizeilichen Aufgaben der Bezirke des inneren Landesteiles übernimmt. Die Baukommission behandelt infolge der Zusammenlegung viel mehr Fälle, kann dadurch die fachliche Kompetenz erhöhen und einen einheitlichen Massstab in die Baugesuchsbeurteilung einbringen. Dies sind Erfolgsfaktoren für die Verbesserung der baukulturellen Qualität.

Die Landsgemeinde bewilligte das Baugesetz (BauG) mit grossem Mehr am 29. April 2012. Im Zweckartikel heisst es bereits wegweisend:

Art. 1 Abs. 3 BauG

Es [das Gesetz] stärkt die baukulturelle Differenzierung zu anderen Landschaften und damit die kontinuierliche Fortführung des einzigartigen appenzellischen Landschaftsbildes.

Art. 65 BauG

¹Bauten und Anlagen haben im Landschafts-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Dies gilt verstärkt ausserhalb der Bauzone, an Siedlungsrändern, bei Ortseingängen und in Ortskernen.

²Für die Beurteilung der Gesamtwirkung sind insbesondere von Bedeutung:

- a) Die Übernahme des natürlichen Terrainverlaufs;
- b) die Positionierung der Bauten und Anlagen in der Landschaft und bezüglich der topographischen Situation;
- c) die Freiräume und Aussenraumgestaltung;
- d) die Gestaltung der Gebäudeproportionen und -höhen und der Dachformen;
- e) das Wechselspiel von Haupt- und Nebenbauten;
- f) die Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung der Fassaden und des Dachs;
- g) der Bezug zur vorhandenen Siedlungsstruktur.

³Die Standeskommission kann Gestaltungsrichtlinien erlassen.

(...)

⁷Die Standeskommission setzt eine Fachkommission oder eine Fachstelle zur Beratung von Baugesuchstellern und Bewilligungsbehörden in Fragen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege ein. Sie kann ihr weitere Aufgaben zuweisen. Die Kommission oder Fachstelle ist zur Beschwerdeführung gegen Entscheide der Bewilligungsbehörden berechtigt, soweit die Interessen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes oder der Denkmalpflege in Frage stehen.

⁸Eine fachliche Bauberatung im Sinne von Abs. 7 dieses Artikels hat bei Baugesuchen, welche betreffend Orts-, Landschafts- und Strassenbild von Bedeutung sind, vor der öffentlichen Auflage zu erfolgen. Die Baubewilligungsbehörde entscheidet, welche Baugesuche einer Bauberatung bedürfen. Sie kann Fachpersonen aus Architektur und Städtebau zur Beratung beiziehen.

Entscheidend an diesen Bestimmungen ist einerseits die Detaillierung dessen, was unter einer guten Gesamtwirkung zu verstehen ist und andererseits die Bedeutung, die der Fachkommission Heimatschutz sowie der Baukommission zukommt. So müssen alle Bauvorhaben in Ortsbildschutz- und Kernzonen sowie in der Streusiedlung ausserhalb der Bauzonen von den Baukommissionen (je eine für den inneren Landesteil sowie für Obereggen) geprüft werden.

2. Schindelfonds und Landschaftsqualitätsbeiträge im Dienste der Streusiedlungen

Seit 2011 besteht dank Unterstützung durch den Fonds Landschaft Schweiz auch ein kantonaler Schindelfonds, mit welchem die Behörden von Kanton und Bezirken Beiträge ausschütten können. Damit entsteht ein wichtiger Anreiz, die traditionellen Schindelschirme zu erhalten.

Die Landschaftsqualitätsbeiträge werden gemäss Konzept 2014 (Büro Arnal) auch für die "Hof-Landschaft" und die "Tal- und Heimweidengebiete" eingesetzt werden können. Die vorgeschlagenen beitragsberechtigten Massnahmen beinhalten für erstere die Bauerngärten, die Erhaltung der Hofbrunnen, die Förderung der gemischten Herden, die Förderung der Hofordnung, die geordnete Lagerung von Siloballen und gestockte Misthaufen. Im Bereich der Tal- und Heimweiden bezwecken die Direktzahlungsbeiträge die Erhaltung und Neuschaffung von Lebhägen, Hecken, besonderen Wiesen und Weiden, Obstgärten, der Pflege unbefestigter Wege, der Förderung von Einzelbäumen im Hofbereich, von Feldgehölzen und bestockten Gewässern sowie der typischen Holzlattenzäune.



Die „Toobeschopfe“ vom Gontenmoos. Die neuen Landschaftsqualitätsbeiträge bezwecken die Umgebungspflege und die Erhaltung der naturnahen Zugangswege.

Foto: Archiv SL

3. Aktuelle Situation und Herausforderungen für die Zukunft

Die Innerrhoder Streusiedlung steht vor allem aufgrund der standörtlichen Attraktivität des Kantons Appenzell I.Rh. sowie des landwirtschaftlichen Strukturwandels unter Druck. Dieser hat sich mit den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen zum Art. 24 c Abs. 3f RPG noch verstärkt, wonach altrechtliche landwirtschaftliche Wohnbauten mit angebautem Ökonomieteil für eine notwendige "zeitgemässe Wohnnutzung" oder energetische Sanierungen (oder für die bessere Einpassung in die Landschaft, was faktisch aber kaum je von Bedeutung ist) auch abgerissen und wiederaufgebaut sowie massiv erweitert werden dürfen. Die kantonale Raumplanungsbehörde sowie die Heimatschutzinstitutionen haben aber bereits seit Langem eine grosse Sensibilität im Umgang mit der Appenzeller Baukultur bewiesen. Die Innerrhoder Streusiedlung ist nach wie vor stark bäuerlich geprägt (16% der Bevölkerung sind noch in der Landwirtschaft tätig) und die Umnutzung vieler landwirtschaftlicher Wohnhäuser ist äusserlich nicht sofort erkennbar. Gleichzeitig bestehen Gestaltungsempfehlungen auch für die neuen Stallbauten und landwirtschaftlichen Wohnhäuser. Die neuen Baugesetzbestimmungen sind schweizweit beispielhaft und beginnen bereits zu wirken. Grundprinzip ist die primäre Erhaltung des bestehenden Gebäudes und falls es zu einem Abriss mit Wiederaufbau kommt, soll eine gute, nicht nur genügende Gesamtwirkung erzielt werden. Dies beinhaltet die Gestalt, die Materialität, aber auch die Umgebungssituation (keine unnötigen Aufschüttungen oder Versiegelungen, die Förderung des typischen Baumbestandes u.a.).

Die grosse Herausforderung besteht darin, das neue Baugesetz auch in die Praxis zu übertragen und bei Behörden wie bei der Bauherrschaft eine Selbstverständlichkeit für diese Bau- und Landschaftskultur zu erzeugen. Damit wird der Kanton Appenzell I.Rh. zu einem Modell für einen ebenso sensiblen Umgang mit dem Bauen im Landwirtschaftsgebiet wie in der Ortsbildschutzzone. Dies ist umso mehr angezeigt, als die Bauten in den Streusiedlungen oft sehr exponiert und Teil einer charakteristischen Kulturlandschaft sind, die ihre Siedlungsstruktur einer regionalgeschichtlichen gemeinsamen bäuerlichen Vergangenheit (traditionelle Streusiedlung) verdankt und nicht einer von jeglicher gemeinsamen Tradition abgelösten baulichen Beliebigkeit (Zersiedlung). Gefordert sind neben den Behörden aber auch die Architektur und das Bauhandwerk. Die Weiterentwicklung der Wohnhäuser im Streusiedlungsgebiet unter Beachtung der zeitgemässen Wohnbedürfnisse und der bestehenden Gebäudetypologien bedarf kreativer und innovativer Ansätze.

4. Zusammenfassung der Gründe für die Wahl

Der Stiftungsrat der SL ernennt die Innerrhoder Streusiedlung zur Landschaft des Jahres 2015 und überreicht den Preis (Preissumme: 10'000 Franken) an den Kanton Appenzell I.Rh..

Für die Wahl sind folgende Gründe ausschlaggebend:

1. Sehr gute Ablesbarkeit der Baukultur und der Nutzungsgeschichte der Streusiedlungslandschaft;
2. Modellhaftes Engagement des Kantons, zusammen mit den Bezirken, den Bau- und Heimatschutzkommissionen sowie dem Heimatschutz SG/AI und den Grundeigentümern, für die Erhaltung und sorgfältige Weiterentwicklung der Streusiedlung;
3. Beispielhaftes planerisches Vorgehen dank eines schweizweit führenden Baugesetzes im Bereich der Gestaltung von Bauten im Streusiedlungsgebiet;
4. Lange Tradition von Empfehlungen für die Einpassung der Stallbauten in die Landschaft;
5. Gute Vorzeigebispiele;
6. Ein politisches Gespür für die Notwendigkeit guter Gesetzgebung im Bereich der Baukultur.

Quellen

- Appenzell Innerrhoden Arbeitsgruppe Baukultur 2010: Appenzell Innerrhoden Arbeitsgruppe Baukultur – Schlussbericht Siebente Fassung vom 25. November 2010, Zanoni Architekten, Zürich.
- ARE 2012: Monitoring Bauen ausserhalb der Bauzonen, Standbericht 2011, Bern.
- Professur für Raumentwicklung ETH Zürich 2014: Abschlussbericht Raum+, Siedlungsflächenreserven für eine Siedlungsentwicklung nach innen, Zürich.
- Schlatter, S. 1944: Das Appenzellerhaus und seine Schönheiten, Dritte Auflage, Trogen.
- Heimatschutz SG/AI 1988: Stallneubauten müssen nicht hässlich sein, St. Gallen.
- Kanton Appenzell Innerrhoden 2012: Einpassung und Gestaltung landwirtschaftlicher Ökonomiebauten in Appenzell Innerhoden, Handbuch, Appenzell.
- Kanton Appenzell Innerrhoden 2014: Landschaftsqualitäts-Beiträge Appenzell Innerrhoden.
- Landesbaukommission AI, Feuerschaugemeinde Appenzell, Heimatschutzkommission AI 1994: Studie über Wohnhauserweiterungen in Appenzeller Bauernhäusern, Appenzell.
- Hermann, I. 2004: Die Bauernhäuser beider Appenzell, Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde, Herisau.

Fotodokumentation



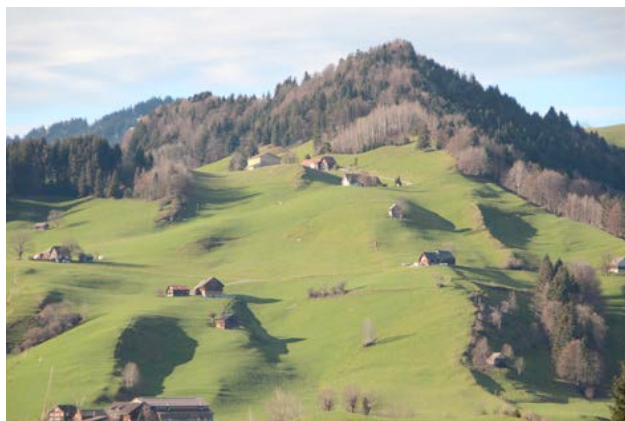
1) Nanisau-Alpstein AI 2013
Foto: Paul Broger



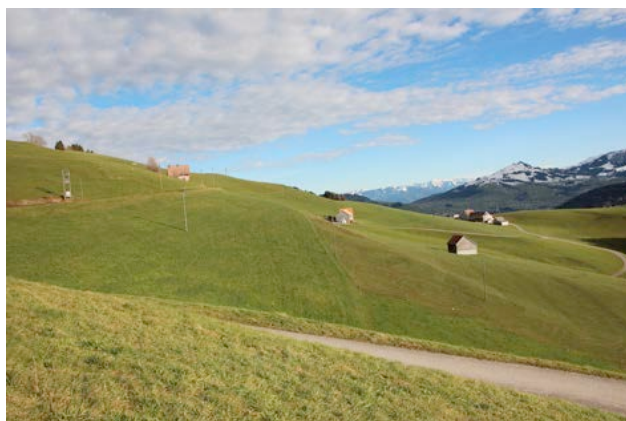
2) Freudenberg-Dorf AI 2008
Foto: Paul Broger



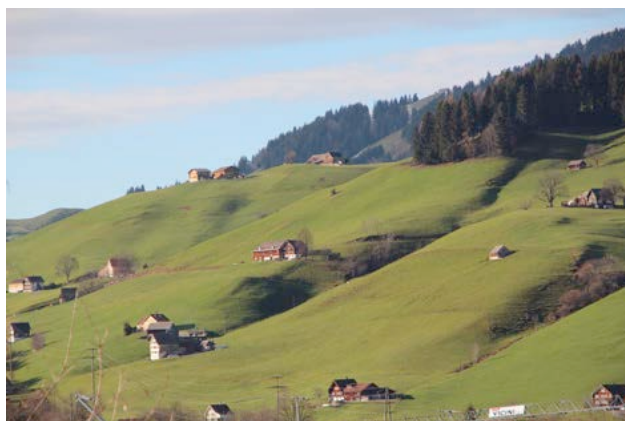
3) Schlatt-Leimensteig AI 2009
Foto: Paul Broger



4) Rapisau-Höhi, Gonten AI 2014
Foto: Bau- und Umweltdepartement AI



5) Rügger-Lichs, Gonten AI 2014
Foto: Bau- und Umweltdepartement AI



6) Höhi, Gonten AI 2014
Foto: Bau- und Umweltdepartement AI



7) Schwarzenegg Bauernhaus AI 2011
Foto: Paul Broger



8) Rüegger, Gonten AI 2014
Foto: Bau- und Umweltdepartement AI



9) Untere Bitzi, Gonten AI 2014
Foto: Bau- und Umweltdepartement



10) Schwarzenegg, Brülisau AI 2011
Foto: Paul Broger



11) Die Toobeschopfe von Gontenmoos AI
Foto: Archiv SL-FP



12) Brigler, Steinegg AI 2014
Foto: Archiv SL-FP